

## **Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung**

Spenden bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung beim Finanzamt eingereicht werden. Fügen Sie diesem vereinfachten Spendennachweis den nachstehenden Abschnitt mit den erforderlichen Aufdrucken zum steuerbegünstigten Zweck sowie den Angaben zur Freistellung des Sozialwerk Nazareth e. V. von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer bei. Spenden über 200 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

✂-----

### **Bestätigung für das Finanzamt über eine Zuwendung an das Sozialwerk Nazareth e.V.**

(gilt bis 200,- EUR, jedoch nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Wir sind wegen Förderung von mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Norden, St.Nr. 62/200/04039, vom 08.03.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden an das Sozialwerk Nazareth e.V. sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3,4,7,9,10,13,15,17,19 AO sowie § 53 AO verwendet wird.

Mit herzlichem Dank für Ihre Spende

Ihr Sozialwerk Nazareth e.V.